

Mindesthaltbarkeitsdatum für Honig

1. Die gesetzliche Grundlage

- 1.1 Die Kennzeichnung für Honiggebinde (Imker, Abfüller/ Adresse / Produkt / Menge) wurde bisher über § 3 der „alten“ Honigverordnung (1976/1981) geregelt.
- 1.2 Da die Kennzeichnung über die „alte“ Honig-VO geregelt war, galt die Lebensmittel-Kennzeichnungs-Verordnung nicht für Honig (siehe Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO § 1 (3) 4).
- 1.3 Die neue Honigverordnung (2004) verweist in § 3 Abs. 1 bzgl. der Kennzeichnung des Gebindes auf die Lebensmittel-Kennzeichnungs-VO.
- 1.4 Damit entfällt die Ausnahmeregelung für die Kennzeichnung von Honig (Kennzeichnungs-VO §1 (3) 4).
- 1.5 Die Kennzeichnung muss damit inklusive Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) erfolgen.
- 1.6 Die EU-Richtlinie (2000/13 EG) lässt keine Ausnahme vom MHD zu – auch nicht für Honig.

2. Das Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD)

- 2.1 Das MHD ist deutlich vom Verfallsdatum zu unterscheiden. Letzteres gilt für leicht verderbliche Lebensmittel.
- 2.2 Das MHD bezeichnet den Zeitpunkt, bis zu dem das Lebensmittel bei sachgerechter Lagerung seine spezifischen Eigenschaften behält. Es kann auch nach dem Ablauf des Datums noch vermarktet werden.
- 2.3 Das Produkt darf nach Ablauf des MHD weder schädlich/gefährlich für den Konsumenten sein noch Ekelgefühl verursachen.
- 2.4 Wird das Produkt nach Ablauf dieses Datums vermarktet, muss der Händler/Imker z.B. durch Stichproben sicherstellen, dass das Lebensmittel nicht verdorben oder in seinen spezifischen Eigenschaften verändert ist. Rückstellproben sind zur eigenen Sicherheit ratsam.
- 2.5 Honig ist bei sachgerechter Lagerung über mehrere Jahre haltbar (Konservierung durch hohen Zuckergehalt sowie Mikroorganismen hemmende Inhaltsstoffe).
- 2.6 Die Zeitspanne der Mindesthaltbarkeit legt der Imker/Vermarkter selbst fest. Vorschlag für die MHD Zeitspanne: 24 Monate ab dem Zeitpunkt des Abfüllens in Gläser.
- 2.7 Die Angabe sollte in Monat und Jahr erfolgen (z.B. bis Ende 02/04).
 - 2.7.1 Bei Angabe von Tag/Monat/Jahr kann die Loskennzeichnung entfallen.
 - 2.7.2 Bei einer Zeitspanne über 18 Monaten wäre bei dem Text „mindestens haltbar bis Ende“ auch das Jahr ausreichend.

3. Spezifische Eigenschaften im Sinne des Mindesthaltbarkeitsdatum

- Wofür garantiert der Imker während dieser Zeit?
- 3.1 Gäriger Honig entspricht nicht den spezifischen Eigenschaften von Honig. In Gärung übergegangener Honig bzw. Honig der gegoren hat ist laut Honigverordnung nicht verkehrsfähig (Ausnahme Backhonig). Das gleiche gilt auch für Fremdaroma etc.
 - 3.2 Entmischter Honig ist ein spezifisches Erscheinungsbild von Honig.
 - 3.3 chemische Parameter

- 3.3.1 Die in Anlage II der neuen Honigverordnung definierten Anforderungen gelten als spezifische Eigenschaften des Produktes Honig im Sinne der Kennzeichnungs-VO (siehe Begründung zu § 2 der Honigverordnung in Verbindung mit Anlage 2).
- 3.3.2 Die einzig relevanten Kriterien, die sich im Laufe der Zeit wesentlich ändern können, sind der Wassergehalt, der HMF-Gehalt und die Diastase-Aktivität.
- 3.3.3 Bei sachgemäßer Lagerung werden sich auch die unter 3.3.2 genannten Parameter nach 24 Monaten nur unwesentlich ändern. Bei verschlossenen Gläsern und trockener Lagerung erfolgt keine Erhöhung des Wassergehalts; bei sachgerechter Lagerung keine Verringerung der Enzymaktivitäten und nur eine geringe Erhöhung des HMF-Gehaltes.

- 4. Honigverordnung – MHD - D.I.B.-Warenzeichensatzung
 - 4.1 Ein Honig muss die in Anlagen I und II der Honigverordnung genannten Kriterien zum Zeitpunkt des Verkaufs an den Kunden erfüllen.
 - 4.2 Ein Honig, der beim Abfüllen und in Verkehrbringen der D.I.B.-Warenzeichensatzung entspricht, kann – sofern alle anderen Voraussetzungen erfüllt sind (Mitglied, Lizenzabfüller, etc.) – unter dem D.I.B.-Warenzeichen in den Verkehr gebracht werden.
 - 4.3 Nach Ablauf des vom Abfüller/Imker zu bestimmenden MHD darf der Honig den Wassergehalt von 20 % sowie den HMF-Gehalt von 40 mg/kg nicht überschritten und die Diastase-Aktivität von 8 E resp. 3 E nicht unterschritten haben.
 - 4.4 Erfüllt ein Honig beim Abfüllen die Kriterien der D.I.B.-Warenzeichensatzung, ist es unwahrscheinlich, dass bei sachgerechter Lagerung nach 24 Monaten die Anforderungen gem. Anlage II der neuen Honigverordnung nicht mehr erfüllt werden.
 - 4.5 Ein Honig, der ein höheres Maß an „Naturbelassenheit“ gegenüber einem anderen Konkurrenzprodukt hat, wird auch bei gleicher Lagerung beider Honige nach Ablauf des MHD „besser“ sein.
 - 4.6 Nach Ablauf des MHD ist für die weitere Verkehrsfähigkeit bezgl. MHD nur entscheidend, ob die spezifischen Eigenschaften – definiert über die Qualitätskennzahlen des Anhang II der Honigverordnung – noch gegeben sind.
 - 4.7 Unabhängig vom MHD und vom Zeitpunkt der Abfüllung muss ein unter dem D.I.B.-Warenzeichen in den Verkehr gebrachter Honig die Qualitätsparameter der Warenzeichensatzung erfüllen.
 - 4.8 Erfüllt ein Honig unter dem D.I.B.-Warenzeichen zum Zeitpunkt der Vermarktung nicht die Qualitätskennzahlen dieser Satzung, wird er nach LMBG § 17 wegen Irreführung des Konsumenten beanstandet. Dabei wird nicht berücksichtigt, ob der Honig gerade abgefüllt wurde oder bereits das MHD überschritten ist.

Dr. Werner von der Ohe
LAVES – Institut für Bienenkunde Celle
Herzogin-Eleonore-Allee 5
29221 Celle
info@bieneninstitut.de
www.bieneninstitut.de